

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.229.085

Wien, 25. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10392/J vom 25. März 2022 der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

### **Das Verfahren auf EU-Ebene zur Verhängung von EU-Sanktionen**

Restriktive Maßnahmen („Sanktionen“) sind ein wichtiges Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Europäischen Union (EU). Die Verhängung von EU-Sanktionen erfolgt nach dem folgenden Verfahren: Der Rat erlässt zunächst einen GASP-Beschluss nach Art. 29 EUV. Die Durchführung der in diesem GASP-Beschluss vorgesehenen Maßnahmen erfolgt entweder auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene. Maßnahmen wie Waffenembargos oder Einreisebeschränkungen werden von den Mitgliedstaaten durch ihre nationalen Gesetze umgesetzt. Andere Maßnahmen, die auf die Aussetzung oder Einschränkung der Wirtschaftsbeziehungen zu einem Drittstaat abzielen, einschließlich des Einfrierens von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, werden durch eine EU-Verordnung auf der Grundlage von Art. 215 AEUV umgesetzt. Diese Verordnungen sind verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der EU wie nationale Gesetze; sie unterliegen der gerichtlichen Kontrolle durch die EU-

Gerichtsbarkeit. GASP-Beschlüsse des Rates, mit denen restriktive Maßnahmen verhängt werden, unterliegen ebenfalls der gerichtlichen Kontrolle.

Im Regelfall werden die inhaltlichen und politischen Aspekte neuer Vorschläge für EU-Sanktionen bzw. Listungen oder Streichungen von natürlichen oder juristischen Personen zunächst von der geographisch oder thematisch zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe diskutiert (z.B. RAG COEST für Russland u. Belarus; RAG COHOM für Menschenrechtsanktionen; etc.). Danach werden die rechtlichen und technischen Aspekte der Entwürfe der erforderlichen EU-Rechtsakte (GASP-Beschlüsse und Verordnungen) von der EU-Ratsarbeitsgruppe für Außenbeziehungen (RAG RELEX) erörtert. Nach Befassung des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) werden die EU-Rechtsakte vom Rat der Europäischen Union angenommen und dann im EU-Amtsblatt veröffentlicht. In sehr dringenden Fällen können die EU-Rechtsakte auch gleich direkt vom AStV diskutiert und danach im schriftlichen Verfahren angenommen werden.

### **Die Zuständigkeiten in Österreich bei der Verhängung von EU-Sanktionen**

Die Zuständigkeiten in EU-Angelegenheiten wie z.B. bei der Verhängung von EU-Sanktionen sind in Österreich gemäß Bundesministeriengesetz (BMG; BGBl. Nr. 76/1986 idgF) zwischen dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) und dem Bundeskanzleramt (BKA) geteilt: Das BMEIA erteilt die Weisungen für die EU-Ratsarbeitsgruppen und das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), während das BKA für die Erteilung von Weisungen an den AStV im Einvernehmen mit dem BMEIA zuständig ist. Die Annahme der EU-Rechtsakte im Rat für Auswärtige Beziehungen oder im schriftlichen Verfahren fällt wiederum in die Zuständigkeit des BMEIA. Zur Koordination der österreichischen Positionen in EU-Angelegenheiten arbeiten beide Ressorts schon seit vielen Jahren sehr effizient mit den Fachressorts zusammen.

Die für die Koordination und Erteilung von Weisungen zuständigen Organisationseinheiten können der Geschäftseinteilung des BKA und des BMEIA entnommen werden.

### **Die Zuständigkeiten in Österreich zur Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen**

Die Überwachung der Durchführung von EU-Sanktionsmaßnahmen in Österreich obliegt grundsätzlich gem. § 8 Abs. 1 Sanktionengesetz 2010 (BGBl. I Nr. 36/2010 idgF) dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und – für den Bereich der Kredit- und Finanzinstitute – der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB), sowie anderen betroffenen Ressorts in

ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gem. BMG. Das BMI hat mit seiner Aufgabe die Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) betraut.

Für Waffen- und Güterembargos (z.B. Dual-Use-Güter, Technologie, Luxusgüter, etc.) ist zudem gem. Außenwirtschaftsgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 26/2011 idgF) das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) zuständig, soweit es sich nicht um Kriegsmaterial handelt, für das die Zuständigkeit gem. Kriegsmaterialgesetz (BGBl. Nr. 540/1977 idgF) beim BMI liegt.

Weitere Zuständigkeiten zur Überwachung und Umsetzung von EU-Sanktionen ergeben sich aufgrund des jeweiligen Wirkungsbereichs gem. BMG, wie z.B. das BMI für Einreisebeschränkungen, das Bundesministerium für Finanzen (BMF) im Bereich des Zolls, das Bundesministerium für Justiz (BMJ) für Anmerkungen durch die Gerichte im Grund- und Firmenbuch oder Strafbestimmungen bei Sanktionsverletzungen, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) für Flugverbote, etc.

Zu 1. bis 7., 10., 12. und 13.:

Für die Umsetzung von EU-Sanktionen, soweit diese in den Wirkungsbereich meines Ressorts fällt, sind gemäß Geschäftseinteilung meines Ressorts folgende Organisationseinheiten zuständig. Die Fachabteilung III/11 (Tarifmanagement; Handelspolitische Instrumente; nichttarifarisches Maßnahmen; Organisation internationaler Projekte und Programme); die Fachabteilung III/12 (WiEReG – Registerbehörde) sowie die Fachabteilung I/9 (Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll).

In meinem Ressort wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Sofern von den restriktiven Maßnahmen der grenzüberschreitende Warenverkehr betroffen ist, werden alle Maßnahmen von Ein- und Ausfuhrverboten nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 im Rahmen der Zollkontrolle vollzogen. Die Zollkontrollen erfolgen risikoorientiert basierend auf Risikoprofilen im elektronischen Zollabfertigungssystem.
- Es wurde ein automatisationsunterstützter Abgleich der Sanktionslisten mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer entwickelt und umgesetzt.
- Es wurden mehrere Amtshilfeersuchen des DSN mit dem Ersuchen um automatisationsunterstützte Auswertungen und Abgleiche der Daten des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer für die Zwecke der Sanktionsdurchsetzung und zur

Aufdeckung von potentiellen Sanktionsumgehungen erfüllt. Zudem wurden Prüfverfahren gemäß § 14 Abs. 4 WiEReG bei Rechtsträgern eingeleitet, bei denen Anhaltspunkte für die Abgabe eine unrichtige Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für die Zwecke der Umgehung von Sanktionen bestehen.

- Im Amtshilfeweg wurde die OeNB bei der Identifizierung von Kontenberechtigten durch automationsunterstützten Abgleich der Sanktionslisten mit dem Kontenregister unterstützt.

Über die Vorgangsweise der Umsetzung restriktiver Maßnahmen betreffend den Warenverkehr mit Drittländern werden die Zollstellen grundsätzlich im Wege der Finanzdokumentation (Findok) informiert. Diese Informationen werden auch auf der Homepage des BMF veröffentlicht und den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellt.

Sowohl die aktuellen Bestimmungen, als auch die jeweiligen aktualisierten Fassungen der Versionen hinsichtlich des Güterverkehrs betreffend Russland, der Ukraine und Belarus sind in der Findok unter den Links

- <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=3b675b33-90d1-4117-9e1d-275a56557841>
- <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=e12e1827-1931-4cf2-9dc0-a3c607ec93f4>
- <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e100000s1&dokumentId=3dd902f9-937f-4682-8094-946de358cfc4>

abfragbar.

Die Vollziehung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Fachabteilung III/11 meines Hauses und der Abteilung Exportkontrolle des BMDW.

Die Zollkontrollen erfolgen risikoorientiert basierend auf Risikoprofilen im elektronischen Zollabfertigungssystem. Die Risikoprofile vom Predictive Analytics Competence Centre (PACC) in enger Abstimmung mit der Fachabteilung III/11 und der Fachabteilung I/9 nach den Vorgaben in den Verordnungen erstellt und gewartet. Die Ergebnisse der Kontrollen werden vom PACC regelmäßig ausgewertet.

Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sowie die Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Ressorts stehen untereinander in laufendem Kontakt und Informationsaustausch zum Thema Sanktionen. Zur noch engeren Abstimmung und Koordinierung zwischen den betroffenen Ressorts wurde am 21. März 2022 eine interministerielle Taskforce zur Umsetzung der EU-Sanktionen unter Leitung des BMI/DSN eingesetzt. An der Taskforce haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilungen I/9 (Betrugsbekämpfung Steuer und Zoll) und III/4 (Finanzmärkte und Finanzmarktaufsicht) am 21. März 2022 und am 29. März 2022 im BMI teilgenommen.

Zu 8., 9., 18. bis 20. und 22.:

Zwischen Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten finden laufende formelle und informelle Kontakte auf verschiedenen Ebenen zum Thema Sanktionen statt. Die allgemeine Zuständigkeit für die Außenvertretung liegt gemäß BMG grundsätzlich beim BMEIA, wobei der Bundeskanzler und die Fachministerinnen und Fachministern sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereichs auch direkte Kontakte mit den fachlich korrespondierenden Vertreterinnen und Vertreter anderer EU-Staaten pflegen.

Soweit sich die Fragen auf Beratungen und Positionen im Rahmen des Rates oder der EU-Ratsarbeitsgruppen beziehen, in denen EU-Rechtsakte für die Beschlussfassung durch den Rat vorbereitet werden, unterliegen diese der Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG. Die Geheimhaltung der Beratungen des Rates ist im Interesse der auswärtigen Beziehungen sowie der Geheimhaltungspflicht gem. Art. 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates (Ratsbeschluss 2009/937/EU) verfassungs- und unionsrechtlich geboten. Eine Veröffentlichung der Beratungen würde Ziel und Zweck der EU-Sanktionen unterlaufen.

Zu 11.:

Mit Stand vom 23. März 2022 ist der steuerliche Informationsaustausch mit Russland sowohl aufgrund des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfekonvention), BGBl. III Nr. 193/2014 idF BGBl. III Nr. 226/2018, als auch aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens, BGBl. III Nr. 10/2003 idF BGBl. III Nr. 89/2019, suspendiert. Ebenso ist mit Stand vom 23. März 2022 der steuerliche Informationsaustausch mit Belarus aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens, BGBl. III Nr. 69/2002 idF BGBl. III Nr. 129/2015, suspendiert.

Gleiches gilt im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens für die finanzstrafrechtliche Zusammenarbeit mit der russischen Föderation auf Basis des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, BGBl. Nr. 41/1969, einschließlich dessen Zusatzprotokolle, obwohl der abgaben- und finanzstrafrechtliche Informationsaustausch nicht zwingend von den Sanktionen umfasst ist.

Zu 14. und 15.:

Von der Europäischen Union erlassene Sanktionsverordnungen (so auch die Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014 betreffend Russland sowie die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 betreffend Belarus) gelten unmittelbar und richten sich direkt an die Normunterworfenen, ohne dass es hierfür eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Das Einfrieren von Vermögenswerten sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen werden bereits in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 bzw. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 angeordnet und gelten somit ex lege, ohne dass dies von der OeNB per Bescheid oder Verordnung angeordnet werden muss, sofern eine Person auf die Sanktionsliste der Europäischen Union gesetzt wird.

Da die OeNB keinen Rechtsakt gemäß § 2 SanktG erlassen hat, war keine Zustimmung der Bundesregierung bzw. des Bundeskanzlers erforderlich.

Zu 16.:

Die OeNB kann unter engen Voraussetzungen bzw. ausschließlich im gesetzlich vorgegebenen Umfang die Freigabe eingefrorener Gelder genehmigen. Fälle, in denen solche Genehmigungen erteilt werden können, sind u.a. die Befriedigung von Grundbedürfnissen sanktionierter Personen, die Bezahlung von Kosten für juristische Dienstleistungen (insb. Anwaltshonorare) sowie die Erfüllung von Forderungen durch sanktionierte Personen, die auf Verträgen beruhen, die vor der Aufnahme in die Sanktionsliste abgeschlossen wurden (sog. Altverträge).

Die von der OeNB erhaltenen Anträge betreffen in der Regel die Bezahlung von Anwaltshonoraren sowie die Bedienung von Altverträgen. Antragsteller haben die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Freigabegenehmigung in ihrem Antrag plausibel darzulegen sowie unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu bescheinigen. Sofern erforderlich kann die OeNB Genehmigungen auch an Bedingungen und Auflagen knüpfen, um die Umgehung von Sanktionsbestimmungen hintanzuhalten.

Zu 17.:

Die OeNB erhielt in Zusammenhang mit der Erteilung von Freigabegenehmigungen keine Weisungen seitens des BMF.

Zu 21., 23., 26. bis 28.:

Seitens des BMF sind mir keine Einwände gegen Sanktionen bekannt. Die bisherigen Sanktionen werden von Österreich vollinhaltlich mitgetragen.

Zu 24. und 25.:

Zur Erfüllung der durch § 8 Abs. 1 SanktG 2010 der OeNB zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 BWG) sowie der in § 4 Z 4 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, genannten Zahlungsinstitute ist ein Pool an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus zwei Abteilungen bedarfsabhängig zugewiesen:

Die Rechtsabteilung ist für den behördlichen Teil des Sanktionenregimes zuständig, während die Abteilung für Bankenrevision Vor-Ort-Prüfungen bei Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten vornimmt. EU-Finanzsanktionen gegen Terrorismusfinanzierung sind ein Teil der von der OeNB zu vollziehenden Aufgaben im Sanktionenbereich.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



